

RS LvWg 2019/1/4 LVwG-S-2599/002-2018

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 04.01.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

04.01.2019

Norm

VStG 1991 §46 Abs1a

RHStRÜbk Eur 2005 Art5 Abs3

ZustG §7

ZustG §11 Abs1

Rechtssatz

Art 5 Abs 3 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist im Lichte des Art 6 Abs 1 EMRK zu sehen, wonach Dokumente, die ins Ausland zugestellt werden, in einer dem Empfänger verständlichen Sprache abzufassen bzw. zu übersetzen sind; andernfalls ist eine Zustellung unwirksam. [...] Der Mangel der fehlenden Übersetzung ist insbesondere dann geheilt, wenn der [Empfänger] den Inhalt eines in fremder Sprache abgefassten Dokuments tatsächlich verstanden hat oder er der Landessprache mächtig sein muss (vgl Frauenberger-Pfeiler/Raschauer/Sander/Wessely, Österreichisches Zustellrecht² § 11 Rz 7).

Schlagworte

Fremden- und Aufenthaltsrecht; Verwaltungsstrafe; Verfahrensrecht; Zustellmangel; Sprache; Übersetzung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2019:LVwG.S.2599.002.2018

Zuletzt aktualisiert am

28.02.2019

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LvWg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>